



Brüssel, den 30.8.2013
C(2013) 5568 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30.8.2013

**zur Verlängerung der nationalen Programme für die Erhebung von biologischen,
technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor
für den Zeitraum 2011-2013 auf den Zeitraum 2014-2016**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30.8.2013

zur Verlängerung der nationalen Programme für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für den Zeitraum 2011-2013 auf den Zeitraum 2014-2016

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 4744 wurde das Nationale Programm des Königreichs Belgien für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (2) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 916 wurde das Nationale Programm der Republik Bulgarien für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (3) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 3032 wurde das Nationale Programm des Königreichs Dänemark für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (4) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 953 wurde das Nationale Programm der Bundesrepublik Deutschland für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (5) Mit dem Beschluss der Kommission C(2012) 4846 wurde der Beschluss der Kommission K(2011) 953 geändert und das Nationale Programm der Bundesrepublik Deutschland für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 angepasst.
- (6) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 1659 wurde das Nationale Programm der Republik Estland für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (7) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 1089 wurde das Nationale Programm Irlands für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und

¹ ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1.

sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.

- (8) Mit dem Beschluss der Kommission C(2012) 6949 wurde der Beschluss der Kommission K(2011) 1089 geändert und das Nationale Programm Irlands für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 angepasst.
- (9) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 3750 wurde das Nationale Programm der Hellenischen Republik für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (10) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 7645 wurde das Nationale Programm des Königreichs Spanien für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (11) Mit dem Beschluss der Kommission C(2012) 7499 wurde der Beschluss der Kommission K(2011) 7645 geändert und das Nationale Programm des Königreichs Spanien für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 angepasst.
- (12) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 1660 wurde das Nationale Programm der Französischen Republik für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (13) Mit dem Beschluss der Kommission C(2012) 7967 wurde der Beschluss der Kommission K(2011) 1660 geändert und das Nationale Programm der Französischen Republik für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 angepasst.
- (14) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 1052 wurde das Nationale Programm der Italienischen Republik für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (15) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 1088 wurde das Nationale Programm der Republik Zypern für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (16) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 1661 wurde das Nationale Programm der Republik Lettland für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (17) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 2004 wurde das Nationale Programm der Republik Litauen für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (18) Mit dem Beschluss der Kommission C(2012) 4914 wurde der Beschluss der Kommission K(2011) 2004 geändert und das Nationale Programm der Republik

Litauen für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 angepasst.

- (19) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 1846 wurde das Nationale Programm der Republik Malta für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (20) Mit dem Beschluss der Kommission C(2012) 7966 wurde der Beschluss der Kommission K(2011) 1846 geändert und das Nationale Programm der Republik Malta für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 angepasst.
- (21) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 2691 wurde das Nationale Programm des Königreichs der Niederlande für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (22) Mit dem Beschluss der Kommission C(2012) 4812 wurde der Beschluss der Kommission K(2011) 2691 geändert und das Nationale Programm des Königreichs der Niederlande für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 angepasst.
- (23) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 1845 wurde das Nationale Programm der Republik Polen für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (24) Mit dem Beschluss der Kommission C(2012) 4913 wurde der Beschluss der Kommission K(2011) 1845 geändert und das Nationale Programm der Republik Polen für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 angepasst.
- (25) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 1096 wurde das Nationale Programm der Portugiesischen Republik für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (26) Mit dem Beschluss der Kommission C(2012) 7939 wurde der Beschluss der Kommission K(2011) 1096 geändert und das Nationale Programm der Portugiesischen Republik für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 angepasst.
- (27) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 941 wurde das Nationale Programm Rumäniens für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (28) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 954 wurde das Nationale Programm der Republik Slowenien für die Erhebung von biologischen, technischen,

umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.

- (29) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 1580 wurde das Nationale Programm der Republik Finnland für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (30) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 3852 wurde das Nationale Programm des Königreichs Schweden für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (31) Mit dem Beschluss der Kommission C(2012) 4844 wurde der Beschluss der Kommission K(2011) 3852 geändert und das Nationale Programm des Königreichs Schweden für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 angepasst.
- (32) Mit dem Beschluss der Kommission K(2011) 4524 wurde das Nationale Programm des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 festgelegt.
- (33) Mit dem Beschluss der Kommission C(2012) 4799 wurde der Beschluss der Kommission K(2011) 4524 geändert und das Nationale Programm des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für die Jahre 2011-2013 angepasst.
- (34) Diese Mitgliedstaaten haben bestätigt, dass die nationalen Programme für den Zeitraum 2011-2013, gegebenenfalls in der entsprechenden geänderten Fassung, auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert werden sollten.
- (35) Die Kommission hat am 13. Juli 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik² und am 2. Dezember 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds³ angenommen. Diese Vorschläge sehen vor, dass die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Rahmen eines mehrjährigen Programms für den Zeitraum 2014-2020 erfolgt und dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. Oktober 2013 einen jährlichen Arbeitsplan vorlegen. Dieser Zeitplan kann aufgrund der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr eingehalten werden.
- (36) Mit dem Beschluss der Kommission C(2013) 5243 wird das bestehende Mehrjahresprogramm für den Zeitraum 2011-2013 auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert, und dies sollte auch die Grundlage für die entsprechende Verlängerung der nationalen Programme sein.
- (37) Ab dem 1. Januar 2014 sollte die Finanzierung der nationalen Programme für die Datenerhebung gemäß dem Kommissionsvorschlag vom 13. Juli 2011 einem neuen Finanz- und Rechtsrahmen unterliegen. Demzufolge sollte die Bewertung der Kosten für die Datenerhebung bei der Gestaltung der nationalen operationellen Programme

² KOM(2011) 425.

³ KOM(2011) 804.

berücksichtigt werden, die im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds aufzustellen sind.

- (38) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat im Mai 2013 bestätigt, dass die nationalen Programme verlängert werden sollten.
- (39) Da der neue Finanz- und Rechtsrahmen noch nicht beschlossen ist, sollten die für den Zeitraum 2011-2013 aufgestellten nationalen Programme auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert werden.
- (40) Die Beschlüsse der Kommission K(2011) 4744, K(2011) 916, K(2011) 3032, K(2011) 953, K(2011) 1659, K(2011) 1089, K(2011) 3750, K(2011) 7645, K(2011) 1660, K(2011) 1052, K(2011) 1088, K(2011) 1661, K(2011) 2004, K(2011) 1846, K(2011) 2691, K(2011) 1845, K(2011) 1096, K(2011) 941, K(2011) 954, K(2011) 1580, K(2011) 3852 und K(2011) 4524 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das nationale Programm des Königreichs Belgien für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 4744 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 2

Das nationale Programm der Republik Bulgarien für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 916 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 3

Das nationale Programm des Königreichs Dänemark für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 3032 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 4

Das nationale Programm der Bundesrepublik Deutschland für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 953 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 5

Das nationale Programm der Republik Estland für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 1659 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 6

Das nationale Programm Irlands für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 1089 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 7

Das nationale Programm der Hellenischen Republik für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 3750 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 8

Das nationale Programm des Königreichs Spanien für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 7645 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 9

Das nationale Programm der Französischen Republik für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 1660 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 10

Das nationale Programm der Italienischen Republik für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 1052 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 11

Das nationale Programm der Republik Zypern für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 1088 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 12

Das nationale Programm der Republik Lettland für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 1661 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 13

Das nationale Programm der Republik Litauen für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das

im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 2004 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 14

Das nationale Programm der Republik Malta für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 1846 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 15

Das nationale Programm des Königreichs der Niederlande für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 2691 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 16

Das nationale Programm der Republik Polen für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 1845 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 17

Das nationale Programm der Portugiesischen Republik für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 1096 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 18

Das nationale Programm Rumäniens für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 941 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 19

Das nationale Programm der Republik Slowenien für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 954 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 20

Das nationale Programm der Republik Finnland für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 1580 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 21

Das nationale Programm des Königreichs Schweden für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 3852 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 22

Das nationale Programm des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor, das im Anhang zum Beschluss der Kommission K(2011) 4524 enthalten ist, wird auf den Zeitraum 2014-2016 verlängert.

Artikel 23

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30.8.2013

Für die Kommission
Maria DAMANAKI
Mitglied der Kommission

